

Straßen- und Wegekonzept

der

Stadt Overath

2021 bis 2025



Beschluss des Rates der Stadt Overath am: 23.06.2021

Inkrafttreten: 01.07.2021

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ein Mindestmaß an Volumen aufweisen sowie eine technische, rechtliche und wirtschaftliche Abwägung der Kommune erfordern und damit auch einen planerischen Vorlauf und eine Ausschreibung benötigen. Kleinere Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht, wie die kurzfristig zu erfolgende Beseitigung von Schlaglöchern bzw. anderen Gefahrenstellen sind daher in der Tabelle nicht erfasst. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle erkannt und behoben.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
U01	Notabfahrt A4 Bernsau	komplett	Deckensanierung	2022
U02	Kielsberg* ¹	L284 bis Dr. Hubert-Müller-Weg	Schulwegsicherung	2022
U03	Dorfstraße Brombach* ¹	HausNr. 31 bis 41	Straßenendausbau	2022
U04	Großoderscheid	Großoderscheid 40 bis 52	Straßenendausbau	2023
U05	Untermiebach	K37 bis Untermiebach 17	Deckensanierung	2023
U06	Unterbilstein	L284 bis Beginn Privatweg	Deckensanierung	2023
U07	Federath (außerhalb OD)* ¹	L153 bis Anfang OD	Vollausbau	2023
U08	Jucker Weg* ^{1*2}	K41 bis Stadtgrenze	Vollausbau	2023
U09	Umgestaltung Kemenat* ¹	komplett	Umgestaltung Aufenthalts- und Wegeflächen im Rahmen des Projektes	2023
U10	Obermiebach	komplett	Deckensanierung	2024
U11	Wendeschleife Dr.-Ringens Str.* ¹	Angrenzung B484	Neubau	2024
U12	Bücheler Straße* ¹	Einmündung Am Golfplatz bis Schmitzlödericher Str.	Vollausbau, Böschungssicherung	2025

*¹ Die endgültige beitragsrechtliche Beurteilung ist noch nicht erfolgt. Aus diesem Grunde ist eine abschließende beitragsbezogene Aussage bei dieser Maßnahme noch nicht möglich. Sobald das Ergebnis der Beurteilung vorliegt wird darüber informiert.

*² die geplante Straßenausbaumaßnahme erfolgt aufgrund der Baumaßnahmen auf Seite der Stadt Bergisch Gladbach.

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Die Beitragspflicht kann für die gesamte Anlage oder auch nur für eine oder mehrere Teileinrichtungen einer Anlage (bspw. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünflächen etc.) entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beitragsrechtlichen Abrechnungsgebiete über die in der Tabelle genannten Straßenabschnitte hinausgehen können.

Im Zuge der Fortschreibung werden in den kommenden Jahren Maßnahmen hinzukommen, die bedingt durch erforderliche Kanalsanierungsmaßnahmen in offener Bauweise dann auch grundhaft erneuert werden müssen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
B01	Talstraße (1. BA)	Einmündung Großlödericher Str. bis Am Fischweiher	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021
B02	Voßwinkeler Straße	Eichen bis zum Ende der Bebauung Voßwinkler Sr.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021
B03	Alte Römerstraße	Pilgerstr. L360 bis einschl. Alte Römerstr 32	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021
B04	Weißenstein, Burg (Marialindener Str.)	ab Alte Römerstr. 32 bis Ende Ortslage Burg 5	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021
B05	Zöllnerstraße	Kreuzung Kirchweg/Müllenholz bis Einmündung Burgstr.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2022

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
B06	Federath (innerhalb OD)	gesamte OD	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2023
B07	Auf den Klinkenbirken	komplett	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2024
B08	Herchenbachstraße	komplett	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2024
B09	Auf dem Heidgen	ab HausNr. 5 bis HausNr. 24	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2024
B10	Talstraße (2. BA)	Einmündung Römerstr. Bis Einmündung Großlödericher Str.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2025
B11	Neuenhaus	komplett	Vollausbau	2025
B12	Kram	komplett	Vollausbau	2025
B13	Am Aggerberg ^{*3}	Stichweg Am Aggerberg 1 bis 5 inkl. Wendehammer	Straßenendausbau	2025
B14	Daubenbüchel	HausNr. 1 bis HausNr. 17c	Vollausbau	2025

^{*3} Die Maßnahme Am Aggerberg löst keine Beitragspflicht aus. Die Straße wurde rein informativ aufgenommen. Die Beiträge sind im Rahmen der Erschließung bereits bezahlt wurden.

Hinweis: Nach aktueller Rechtsprechung kann u. U. auch bei einer Sanierung des Abwasserkanals eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen nicht ausgeschlossen werden, sofern die Maßnahme wesentliche Teile der Straßenoberflächenentwässerung umfasst. Hierzu gehören auch bestimmte Sanierungsverfahren durch Inliner.

Die Oberflächenentwässerung stellt eine Teileinrichtung der Straße dar. Wird sie i. S. d. Straßenbaubeitragsrechts erneuert oder verbessert, sind hierfür Beiträge zu erheben. Erfolgt daher eine Erneuerung/Sanierung des Kanals durch die Stadtwerke ohne grundlegende Erneuerung der Straße unter Kostenbeteiligung der Stadt, ist zu prüfen, ob eine Beitragspflicht aufgrund Erneuerung bzw. Verbesserung der Oberflächenentwässerung ausgelöst wird.